

Satzung

Agrobusiness Niederrhein e.V.

05.07.12

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Agrobusiness Niederrhein e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Straelen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecks des Vereins ist die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft von Unternehmen des Agrobusiness am Niederrhein.
- (2) Der Erfüllung dieses Zwecks dienen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Unterstützung der Information und Kommunikation zwischen den Beteiligten im Agrobusiness am Niederrhein
 - Förderung des Informations- und Technologietransfers zwischen Forschung, Wissenschaft und Wirtschaft
 - Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Kooperationsprojekten in der Wertschöpfungskette Agrobusiness
 - Unterstützung von Innovationsvorhaben
 - Information über Fördermöglichkeiten
 - Die Unterstützung und Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und Professionalität sowie der Steigerung von Qualität und Absatz niederrheinischer Produkte (auch überregional)
 - Die Unterstützung von Nachhaltigkeitskonzepten
- (3) Niederrhein im Sinne dieser Satzung sind die Gebiete der Städte Duisburg, Krefeld und Mönchengladbach sowie der Kreise Kleve, Wesel, Viersen und Rhein-Kreis Neuss.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung werden, die an der Wertschöpfungskette des Agrobusiness am Niederrhein durch Produktion, Handel und Dienstleistung mitwirkt oder den Zweck des Vereins in sonstiger Weise fördert und ih-

ren Sitz bzw. Wohnsitz, ihre Niederlassung oder Betriebsstätte am Niederrhein im Sinne des § 2 Abs. 3 hat.

- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung werden, die die vorstehenden Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllt, aber den Zweck des Vereins fördern will.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.
- (6) Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Beendigung der juristischen Person oder rechtsfähigen Personenvereinigung.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund sind insbesondere
 - die Nichtzahlung fälliger Beiträge, trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung durch den Verein an die zuletzt mitgeteilte Adresse des Mitglieds. Der Ausschluss ist in der zweiten Mahnung anzudrohen. Von der Aufgabe der Mahnung zur Post bis zur Beschlussfassung des Vorstands muss mindestens ein Monat vergangen sein,
 - bei einer Verhaltensweise, die sich mit dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins nicht vereinbaren lässt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Das Mitglied ist über den Ausschluss und die Gründe für den Ausschluss schriftlich zu informieren. Die Information ist an die zuletzt mitgeteilte Adresse des Mitglieds zu richten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (3) Mitglieder, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als 6 Wochen in Rückstand sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, bis die rückständigen Beiträge nebst Verzugskosten vollständig ausgeglichen sind.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich, per Fax oder E-Mail. Sie gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxnummer, E-mail-Adresse) gerichtet ist.
- (3) Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich, per Fax oder E-Mail bei dem Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand lässt den Mitgliedern dann eine ergänzende Tagesordnung zukommen. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, außer Ergänzungen zum Punkt Verschiedenes. Sie dürfen nicht zur Abstimmung gebracht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Übernahme der Versammlungsleitung bereit, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (7) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung des Stimmrechts kann nur ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Eine Mindestteilnehmerzahl ist nicht erforderlich.
- (9) Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich;
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstands;
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;

- Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge und Umlagen;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
- Gründung bzw. Beteiligung an Gesellschaften;
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt.
- (2) Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zu seiner Verschmelzung oder Umwandlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut zu protokollieren.
- (4) Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht aus der Mitgliederversammlung mindestens 10 % der anwesenden oder vertretenen Mitglieder eine geheime Wahl verlangen.
- (5) Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht aus der Mitgliederversammlung mindestens 10 % der anwesenden oder vertretenen Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
- (6) Jedes Vereinsmitglied besitzt bei Wahlen und Abstimmungen nur eine Stimme.
- (7) Jedes Mitglied des Vorstandes oder Beirates kann von dem Organ abgewählt werden, durch das es gewählt bzw. bestellt wurde. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Vertretung bei der Beschlussfassung ist nicht zulässig.

§ 9 Vorstand

- (1) Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen selber Mitglied oder Vertreter eines Mitglieds sein.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart, die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Der Verein wird vertreten durch zwei dieser Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zehn weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- (3) In den Vorstand gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erhält. Gelingt es keinem Kandidaten, im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich zu vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

- (5) Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen.
- (6) Die Amtszeit beträgt einheitlich zwei Jahre. Das jeweils amtierende Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Vorstandsitzungen schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail ein.
- (8) Die Sitzungen werden einberufen, sooft dies im Interesse des Vereins nötig erscheint.
- (9) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht einem anderen Organ des Vereins ausdrücklich vorbehalten sind, auf Sitzungen des Vorstandes.
- (10) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 50 % seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax und/oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax und/oder E-Mail erklären.
- (11) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:
 - Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - Berufung und Abberufung einer Geschäftsführung.
- (12) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet:
 - durch Ablauf der Amtszeit;
 - mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand;
 - durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung
- (13) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Geschäftsführung / Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie setzt die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung um.
- (3) Die Geschäftsführung ist hauptamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand kann die Geschäftsführung bevollmächtigen, den Verein in bestimmten Angelegenheiten oder im Rahmen der laufenden Geschäfte allgemein und außergerichtlich zu vertreten.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins mit seinem fachlichen Rat zu unterstützen.

- (2) Der Vorstand kann Beiratsmitglieder berufen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit der Amtszeit des Vorstandes. Der Beirat ist deshalb nach jeder Mitgliederversammlung vom neu oder wieder gewählten Vorstand zu besetzen. Die Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

§ 12 Auflösung

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach dem Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (6) Der Liquidator wird von der Mitgliederversammlung bestellt.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.12.2011 in Straelen verabschiedet und auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.07.2012 angepasst.

Straelen, den 05.07.2012